

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Verbandsgericht

Telefon: (030) 89 09 08 84

Telefax: (030) 89 09 08 48

E-Mail: info@hvberlin.de

IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00

BIC: DRESDEFF100

Präsident: Thomas Ludewig

Steuernummer: 27/610/50647

Vereinsregister-Nr.: VR 1300B

Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des

Deutschen Handballbundes

Landessportbundes Berlin

Olympiastützpunktes Berlin



Sportmetropole

VG 1 / 18

Beschluss

In der Berufungssache

Berlin, 27.06.2018

Verein 1,
vertreten durch den Vorstand

hat das Verbandsgericht in der Besetzung

Christian Berg
Marcel Kasten (SV Blau-Weiß 90 1890 eV)
Andreas Kessel (TSV GutsMuths 1861 eV)

Vorsitzender,
Beisitzer,
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren wie folgt entschieden:

1.
Die Berufung gegen das Urteil des Verbandssportgerichts vom 26.01.2018, Az: VSG 07 01 17, wird als unzulässig verworfen.
2.
Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zurückgewiesen.
3.
Die Gebühren und Auslagen trägt die Berufungsführerin.
4.
Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

PARTNER DES HVB

Begründung:

I.

Gegen das am 26.01.2018 verkündete Urteil des Verbandssportgerichts des Handballverbandes Berlin (i.W. VSG) zum Aktenzeichen VSG 07 U117 hat die Berufungsführerin am 23.02.2018 Berufung eingelegt und zugleich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die Berufungsschrift ist unterzeichnet worden von Sportfreund 1 als Vereinsvorsitzender der Berufungsführerin.

Nach Auskunft der Geschäftsstelle des HVB wurde kein Kostenvorschuss durch die Berufungsführerin gezahlt.

Mit ihrer Berufung wendet sich die Berufungsführerin gegen das Urteil insgesamt, ohne einen konkreten Antrag im Sinne von § 37 Abs. 5 RO/DHB zu stellen. Es wird im Wesentlichen eingewandt, dass bislang kein offizielles Urteil zugestellt worden sei und dass das Urteil im Übrigen auch rechtsmissbräuchlich und absolut willkürlich sei.

Die Berufungsschrift verbunden mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist per E-Mail am 23.02.2018 beim Handballverband Berlin e.V. eingegangen.

II.

1.

Die Berufung war als unzulässig zu verwerfen, da sie nicht form- und fristgerecht eingelegt wurde.

Die Berufung als Rechtsmittelschrift wurde nicht ordnungsgemäß unterzeichnet. Nach § 37 Abs. 6 a RO/DHB müssen alle Antrags- und Rechtsmittelschriften unterzeichnet sein von Vereinen, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter. Die Berufungsschrift vom 23.02.2018 wurde nur unterzeichnet von Sportfreund 1, Vereinsvorsitzender. Sportfreund 1 ist zwar ein Vorstandsmitglied des Vereins 1. Es fehlt aber eine zweite Unterschrift des Handballabteilungsleiters oder dessen Vertreters.

Die Berufung ist aber auch nicht fristgerecht eingelegt worden. Nach § 39 Abs. 3 RO/DHB müssen Berufungen binnen zwei Wochen nach Zugang der Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung eingelegt werden.

Die mit der Berufung angefochtene Entscheidung datiert vom 26.01.2018. Nach § 42 Abs. 1 RO/DHB wird bei der Berechnung von Fristen der Tag der Entscheidung bzw. der Tag des Zugangs nicht mitgerechnet. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs beim Empfänger maßgeblich (§ 42 Abs. 2 RO/DHB). Eine Ausfertigung einer Entscheidung ist gemäß § 56 Abs. 8 RO/DHB den Beteiligten unverzüglich zuzustellen, wobei eine Übersendung per E-Mail ausreichend ist. Das Urteil vom 26.01.2018 ist am 26.01.2018 per E-Mail an die Beschwerdeführerin als Beteiligte gemäß § 4 RO/DHB gesandt worden. Die Übersendung per E-Mail erfolgte an die hinterlegte Vereinskontakt E-Mail-Adresse. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des Handballverbandes Berlin handelte es sich dabei um die beim Handballverband als zentrale Zustelladresse hinterlegte E-Mail-Adresse der Beschwerdeführerin.

Damit gilt das Urteil als zugestellt. Die Berufungsfrist lief mithin ab dem 27.01.2018. Die Frist von 14 Tagen lief somit am 10.02.2018 ab. Die Berufung ist aber per E-Mail erst am 23.02.2018 eingelegt worden und eingegangen und damit verspätet. Sie war daher als unzulässig zu verwerfen.

III.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war ebenfalls zu versagen. Nach § 43 Abs. 1 RO/DHB kann zwar, wenn eine Frist nicht eingehalten wurde, dem Säumigen auf seinen Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Einhaltung der Frist durch höhere Gewalt oder durch ein unabwendbares Ereignis versäumt worden ist und der Grund der Säumnis hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Seitens der Berufungsführerin wurde aber der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gar nicht begründet. Es wurden insbesondere keine Tatsachen vorgetragen oder glaubhaft gemacht, dass die Berufungsführerin aufgrund höherer Gewalt oder eines unabwendbaren Ereignisses die Einhaltung der Frist nicht möglich war.

Hinzukommt, dass auch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an dem Formmangel leidet, dass dieser Antrag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet wurde, denn auch hier fehlt es an der nach § 37 Abs. 6 a RO/DHB erforderlichen zweiten Unterschrift neben einem Vorstandsmitglied auch des Handballabteilungsleiters oder dessen Stellvertreters.

Da die Berufung erfolglos war, hat die Berufungsführerin die Kosten des Berufungsverfahrens wie auch des Verfahrens vor dem VSG zu tragen. Die Auslagen und Kosten werden auf 49,00 EUR festgesetzt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verwaltungskostenpauschale	25,00 EUR
Verbandsgericht	<u>24,00 EUR</u>
	<u>49,00 EUR</u>

Davon wurde per Überweisung bezahlt:

Anlage:

Rechtsmittelbelehrung

gez. Christian Berg
Vorsitzender Verbandsgericht

Marcel Kasten
Beisitzer

Andreas Kessel
Beisitzer